



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In dem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller und Mag.^a Duygu Özkan in seiner Sitzung am 18.10.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als **Medieninhaberin von „krone.at“**, wie folgt entschieden:

Das **Video, das dem Artikel „China: Frau wird von Tiger weggezerrt und getötet“ angefügt ist**, erschienen am 25.07.2016 auf „krone.at“, **verstößt nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Das Verfahren wird daher eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Das oben genannte Video stammt von einer Überwachungskamera eines chinesischen Tierparks. Auf dem Video ist zu sehen, wie eine Frau aus einem Auto steigt und von einem Tiger weggezerrt wird. Ein Mann und eine weitere Frau steigen ebenfalls aus dem Auto und eilen ihr nach. Laut Artikel sei die nacheilende Frau später von dem Tiger getötet worden, im Video wird dies nicht gezeigt.

Nach Meinung der Leserin werden hier ohne Warnhinweis drastische Bilder verbreitet. Zudem sei der Persönlichkeitsschutz der Opfer verletzt.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass durch die Überschrift des Artikels „Schockierendes Video. China: Frau wird von Tiger weggezerrt und getötet“ sowie durch einen Hinweis zu Beginn des Videos zur Attacke sehr wohl ein Warnhinweis erfolgte.

Hinzu kommt, dass die Personen auf dem Video kaum zu erkennen sind. Nach Meinung des Senats ist der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen daher nicht verletzt. Zudem spielt es auch eine Rolle, dass in dem Video lediglich der Beginn der Attacke des Tigers kurz zu sehen ist.

Der Senat kann zwar die Kritik der Leserin bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen, zumal mit dem Video in erster Linie die Sensationsinteressen der Userinnen und User befriedigt werden. Eine Persönlichkeitsverletzung liegt jedoch nicht vor.

Das Verfahren wird somit gemäß § 20 Abs 2 lit c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates eingestellt.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
18.10.2016